

Mannheim, 28. April 2011

Bauforderungssicherungsgesetz

Liquidität der Baubetriebe muss erhalten bleiben

Mit dem zum 1. Januar 2009 eingeführten Bauforderungssicherungsgesetz sollen Nachunternehmer und Lieferanten vor Forderungsausfällen geschützt werden. Der Hauptunternehmer muss nach dem Gesetz vom Auftraggeber erhaltene Zahlungen ausschließlich zur Bezahlung der auf der jeweiligen Baustelle eingesetzten Nachunternehmer und Lieferanten verwenden. Verwendet er eingehende Gelder einer Baustelle zur Befriedigung von Nachunternehmern und Lieferanten einer anderen Baustelle, macht sich der Unternehmer persönlich schadensersatzpflichtig und wird strafrechtlich verfolgt, wenn er bei Zahlungsunfähigkeit Forderungen von Nachunternehmern und Lieferanten nicht mehr begleichen kann.

„Eine solche vorhabensspezifische Verwendungspflicht für eingehende Zahlungen existiert in keinem anderen Wirtschaftszweig. Sie führt zu einer extremen Belastung und bürokratischem Aufwand bei den Baubetrieben“, so Thomas Möller, Hauptgeschäftsführer des Verbandes Bauwirtschaft Nordbaden. Da die Bauunternehmen eingehendes Baugeld für jede Baustelle getrennt sowie treuhänderisch abgesichert halten müssen, steht dieses zur Absicherung von Krediten nicht mehr zur Verfügung.

Wenn Banken deswegen weitere Sicherheiten fordern, kann dies für viele Bauunternehmen das „Aus“ bedeuten, da wegen der dünnen Eigenkapitaldecke weitere Mittel zur Besicherung in der Regel nicht zur Verfügung stehen.

Dies hat auch eine vom Bundesbauministerium eingesetzte Expertengruppe, die im vergangenen Jahr getagt hatte, festgestellt. Aus diesem Grund war vom Bundesbauministerium Ende 2010 der Entwurf eines Änderungsgesetzes vorgelegt worden, in dem insbesondere die baustellenscharfe Verwendungspflicht wegfallen und den Betrieben ermöglicht werden sollte, eingehende Baugelder weiter zur Kreditfinanzierung verwenden zu können. „Diese Änderungen müssen dringend beschlossen werden, um die Liquidität der Betriebe zu erhalten.“, so Möller. „Sämtliche Fakten liegen auf dem Tisch. Daher verstehen wir die Forderung des Justizministeriums nach einer weiteren, umfangreichen Evaluierung nicht. Was nützt ein Gesetz, das faktisch nicht umgesetzt werden kann? Wir fordern daher das Land Baden-Württemberg auf, die Umsetzung des Änderungsgesetzes zügig voranzutreiben.“

Thomas Möller / Geschäftsführer

Tel.: 0621-42301-10, Fax: 0621-42301-20, e-mail: Moeller@bau-nordbaden.de
Verband Bauwirtschaft Nordbaden e.V. Bassermannstraße 40, 68165 Mannheim